

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 26. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Mai 2021)

zum Thema:

Berlin: Ombudspersonen

und **Antwort** vom 11. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Jun. 2021)

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AFD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27751
vom 26. Mai 2021
über Berlin: Ombudspersonen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten: Ich verweise die Senatsverwaltung auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (Az. 2 BvE 2/11) vom 7. November 2017 zur weiteren Stärkung des verfassungsrechtlichen Auskunftsrechts von Abgeordneten, in dem das Bundesverfassungsgericht klargestellt hat, dass die Nichtbeantwortung von Parlamentarischen Anfragen gegen Art. 38 Abs. 1 Satz 2 und Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG verstößt, die Regierung dem Parlament gegenüber alle Informationen mitzuteilen hat, über die die Regierung verfügt oder sie diese mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann und eine Antwort nur in sehr engen Grenzen verweigert werden darf, wenn der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung berührt, Grundrechte Dritter betroffen oder das Staatswohl gefördert ist.

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Fragen zukommen zu lassen und hat daher die Bezirksämter um eine Stellungnahme gebeten, die von dort - soweit abgegeben - in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden.

1. Auf welcher vertraglichen Grundlage sind Ombudspersonen für die jeweiligen Bezirksämter tätig?
(Bitte konkret nach Bezirken aufschlüsseln)

Zu 1.: Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf teilte mit, dass nach entsprechender Teilnahmeerklärung gegenüber der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung (SenJustVA) der von dort beauftragte Vertrauensanwalt für die Berliner Verwaltung auch für den Zuständigkeitsbereich des Bezirksamtes Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin tätig wird.

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg teilte mit, dass seit dem 01. August 2013 aufgrund der Verwaltungsvorschriften über den ehrenamtlichen Dienst im Sozialen Bereich (VVAaD) vom 19. September 2006 und §16 Abs. 1 Buchstabe c des Bezirksverwaltungsgesetzes (BezVG) ein Ombudsmann für das Jobcenter Berlin Friedrichshain-Kreuzberg ehrenamtlich tätig ist. Außerdem ist für das Bezirksamt ein Rechtsanwalt tätig, der im Bereich Korruptionsprävention eingesetzt wird.

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf hat mitgeteilt, dass für den Bezirk kein Ombudsmann auf vertraglicher Grundlage gebunden wurde. Der Integrationsbeauftragte ist auf der Grundlage des § 7 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Partizipation und Integration als Ombudsmann tätig.

Das Bezirksamt Mitte hat wie folgt für einzelne Arbeitsbereiche differenzierend mitgeteilt:

Hinsichtlich des Amtes für Bürgerdienste:

Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Schiedspersonen in Berlin ist das "Berliner Schiedsamtsgesetz (BlnSchAG)" in der Fassung vom 7. April 1994, zuletzt geändert durch das "Gesetz zur Schaffung dezentraler Verwaltungsstrukturen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit" vom 19. November 2004. Schiedspersonen werden durch die Präsidentin / den Präsidenten des Amtsgerichts bestätigt und vereidigt.

Hinsichtlich des Jugendamts:

Es gibt eine Ombudsstelle in Berlin für alle Bezirke. Dort werden Beschwerden und Anliegen im Bereich Hilfe zur Erziehung (HzE) behandelt – hier: die Berliner Beratungs- & Ombudsstelle JUGENDHILFE (BBO).

Hinsichtlich des Bezirksbürgermeisters (BzBm) / Sozialgesetzbuch II (SGBII)-Koordinierungsstelle:

Auf der Grundlage der Koalitionsvereinbarung der Berliner Landesregierung 2016-2021 und dem Hinwirken der Bezirksverordnetenversammlung (BVV) Mitte wurde die Einrichtung einer Ombudsstelle im Jobcenter als Pilotprojekt umgesetzt.

Das Bezirksamt Lichtenberg, das Bezirksamt Neukölln und das Bezirksamt Pankow haben mitgeteilt, dass für die drei Bezirke keine Ombudsperson bestellt wurde.

Das Bezirksamt Reinickendorf teilte mit, dass der Bezirk im April 2019 dem Vertrag der SenJustVA mit dem Vertrauensanwalt der Berliner Verwaltung zur Korruptionsbekämpfung beigetreten ist.

Das Bezirksamt Spandau teilte mit, dass der Bezirk auf den für die Berliner Verwaltung beauftragten Vertrauensanwalt verweise.

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf teilte mit, dass der Bezirk mit Wirkung vom 01. Februar 2020 dem Vertrag der SenJustVA mit dem Vertrauensanwalt der Berliner Verwaltung beigetreten ist.

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg teilte mit, dass aufgrund eines Beschlusses des Bezirksamtes Tempelhof-Schöneberg vom Mai 2010 seit dem 1. Juni 2010 eine Ombudsperson in diesem Bezirk tätig ist.

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick teilte mit, dass der Bezirk im Oktober 2017 dem Vertrag der SenJustVA mit dem Vertrauensanwalt der Berliner Verwaltung zur Korruptionsbekämpfung beigetreten ist.

2. Wie ist die Vergütung geregelt? (Bitte konkret nach Bezirken aufschlüsseln)

Zu 2.: Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg teilte mit, dass dem ehrenamtlichen Ombudsmann eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 96,36 € geleistet wird.

Der Vertrauensanwalt der Berliner Verwaltung ist für die dem Vertrag beigetretenen Behörden (Bezirke Charlottenburg-Wilmersdorf, Reinickendorf, Spandau, Steglitz-Zehlendorf, Treptow-Köpenick) kostenlos.

Das Bezirksamt Mitte hat wie folgt für einzelne Arbeitsbereiche differenzierend mitgeteilt:

Hinsichtlich des Amts für Bürgerdienste:

Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit beträgt 69 € monatlich.

Hinsichtlich des Jugendamts:

Es wurde ein Honorarvertrag mit einem Satz von 13,50 € pro Stunde für durchschnittlich vier Stunden pro Woche geschlossen.

Im Bezirk Tempelhof-Schöneberg wurde die jeweilige Vergütung in einer zwischen der Ombudsperson und der Bezirksbürgermeisterin geschlossenen Vereinbarung geregelt.

3. Wie hoch waren die jeweiligen Kosten?

(Bitte nach den Jahren 2005 bis 2020 und Bezirken konkret aufschlüsseln)

Zu 3.: Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg hat folgende nach Jahren aufgeschlüsselte Kostenübersicht mitgeteilt:

2013	274,08€
2014	1.096,32€
2015	1.096,32€
2016	959,28€
2017	1.096,32€
2018	1.096,32€
2019	1.096,32€
2020	1.111,32€

Das Bezirksamt Mitte hat seine Kosten wie folgt differenziert und beziffert:

Hinsichtlich des Amts für Bürgerdienste:

Eine Rückverfolgung anhand der hier vorliegenden Daten/Unterlagen ist nur bis 2014 möglich. Die Jahre vor 2014 sind nach der Landeshaushaltsordnung (LHO) nicht mehr aufbewahrungspflichtig.

2021	4.975,32
2020	3.497,04
2019	3.545,61
2018	3.422,45
2017	3.295,50
2016	2.914,20
2015	3.254,19

2014	2.934,20
------	----------

Hinsichtlich des Jugendamts:

Die Bezirke zahlen seit 2014 jeweils 5.000 € pro Bezirk/Jahr.

Hinsichtlich des Bezirksbürgermeisters/ SGBII-Koordinierungsstelle:

Hierzu können keine Angaben gemacht werden, da die Ombudsperson nicht regelmäßig abgerechnet hat.

Das Bezirksamt Reinickendorf hat folgende, nach Jahren aufgeschlüsselte Kostenübersicht mitgeteilt:

2010	3.332,--
2011	4.998,--
2012	4.998,--
2013	4.998,--
2014	4.998,--
2015	4.998,--
2016	4.998,--
2017	4.998,--
2018	4.998,--
2019	2.499,--
2020	-

Von Mai 2010 bis Juni 2019 war im Bezirk Reinickendorf eine externe Rechtsanwaltskanzlei auf Honorarbasis mit der Wahrnehmung der Funktion der Ombudsperson beauftragt.

Das Bezirksamt Spandau hat die folgende Kostenübersicht übermittelt:

2005: 2.923,20 €
 2006: 1.322,40 €
 2007: 4.873,05 €
 2008: 1.713,60 €
 2009: 1.999,20 €
 2010: 2.695,35 €
 2011: 0 €
 2012: 1.832,60 €
 2013: 4.998,00 €
 2014: 4.998,00 €
 2015: 4.998,00 €
 2016: 4.998,00 €
 2017: 4.998,00 €
 2018: 4.998,00 €
 2019: 2.499,00 €
 2020: 0 €

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf teilte mit, dass aufgrund der Aufbewahrungsfristen der LHO aktuell nur Informationen zu den Kosten ab dem Jahre 2014 vorliegen. Ergänzend wird jedoch darauf hingewiesen, dass in den Jahren 2005 bis 2011 keine

Kosten für eine Ombudsperson entstanden sind, da keine Ombudsperson für den Bezirk tätig geworden ist. Das Bezirksamt hat entsprechend die folgende, nach Jahren aufgeschlüsselte Übersicht mitgeteilt:

2005-2011 entfällt, da keine Ombudsperson für das Bezirksamt tätig geworden ist.
2012 nicht bekannt
2013 nicht bekannt
2014 2915,50 €
2015 5664,40 €
2016 3748,50 €
2017 6664,00 €
2018 4998,00 €
2019 4998,00 €
2020 833,00 €

Der Bezirk Tempelhof-Schöneberg hat seine Kosten wie folgt beziffert:

2010: 999,60 €
2011: 395,68 €
2012: 2.082,50 € (ab 08/2012 Vereinbarung eines Pauschbetrages i.H.v. 416,50 € monatl.)
2013 bis 2020: jeweils 4.998,00 € jährlich.

Berlin, den 11. Juni 2021

In Vertretung

Dr. Brückner
Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung